

**Merkblatt für die Berechnung des kommunalen Elternbeitrags
(gültig ab 01.01.2017)**

Rechtliche Grundlagen für die Berechnung des Elternbeitrags sind das Reglement und die Vollziehungsverordnung über Beiträge an Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten ([Rheinfelden Online](#)).

Es wird auf die aktuellste rechtskräftige Gemeinde- und Staatssteuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt. Liegt keine aktuelle rechtskräftige Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt (Art 5. Abs. 3 Vollziehungsverordnung).

Hat sich die finanzielle oder familiäre Situation wesentlich geändert, kann eine Neuberechnung des kommunalen Betrages beantragt werden. Eine Neuberechnung erfolgt in der Regel jederzeit bei Veränderung der Verhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben. Sie ist jedoch nur auf den ersten Tag des Monats nach der neuen Verfügung möglich.

Welche Dokumente werden benötigt?

- Antragsformular kommunaler Beitrag
- Bestätigung der Kita oder Betreuungsvertrag
- Lohnausweis/e (Einzelperson, Ehemann + Ehefrau. Nicht verheiratet: Lohnbelege des Lebenspartners/partnerin, wenn diese/r der leibliche Elternteil ist oder seit über 2 Jahren im gleichen Haushalt lebt). Falls nicht vorhanden: Arbeitsverträge und Lohnabrechnung, oder RAV-Beiträge und weitere Einkünfte
- Trennungsvereinbarung oder Scheidungsurteil (Information über Alimentenzahlungen)
- Nachweis über weitere Einkünfte (Renten, Stipendien, etc.)
- Nachweis Beiträge an die 3. Säule
- Nachweis Betreuungskosten für Kinder
- Nachweis Weiterbildungs- und Umschulungskosten
- Nachweis über Vermögen
- Nachweis über Einkäufe in die 2. Säule (BVG)
- Nachweis über Liegenschaftsabzüge

Personen und Kindertagesstätten, die Leistungen nach diesem Reglement geltend machen, beziehen oder erhalten haben, sind verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgetreu und umfassend Auskunft zu geben, sowie die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Veränderungen in ihren Verhältnissen sind umgehend zu melden (Art. 14 Kibe-Reglement).

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind samt Zins zurückzuzahlen (Art. 15 Kibe-Reglement).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst Rheinfelden, Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden, Tel: 061 835 51 61.